

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bohmte.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität und Gas, einschließlich der Erbringung hiermit verbundener Dienstleistungen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck nach vorstehendem Satz 1 mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge abschließen.
- (3) Die Gesellschaft wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 149 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geführt.
- (4) Funktionsbezeichnungen im Gesellschaftsvertrag werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3

Gesellschafter, Einlagen und Gesellschafterpflichten

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – ist die Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Bohmte. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a. Gemeinde Ostercappeln: 3.675.117,65 € zzgl. 3.715,58 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
 - b. Stadt Quakenbrück: 2.523.002,46 € zzgl. 1.331,10 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;

Kommentiert [SP1]: noch um die Kommanditisten Gemeinde Badbergen, Gemeinde Menslage und Gemeinde Nortrup zur ergänzen

- c. HaseEnergie: 9.590.396,51 € zzgl. 5.059,73 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
 - d. Stadt Fürstenau: 250.000,00 € zzgl. 131,90 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
 - e. Gemeinde Neuenkirchen: 2.318.010,52 € zzgl. 1.222,95 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
 - f. Gemeinde Merzen: 2.089.258,82 € zzgl. 1.102,25€ Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
 - g. Gemeinde Voltlage: 1.196.458,84€ zzgl. 63126€ Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH
 - h. BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück: 25.743.777,19 € zzgl. 11.805,28 € Beteiligung Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH;
- (3) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt insgesamt 100.000 €. Der Anteil jedes Kommanditisten an der Hafteinlage ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Kommanditeinlage zu der Summe sämtlicher Kommanditeinlagen gemäß Absatz (2).
- (4) Über die Leistung der Kommanditeinlage hinaus bestehen keine Einlage- oder Nachschussverpflichtungen der Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft.
- (5) Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Höhe ihres Anteils an der Hafteinlage beschränkt.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Konten geführt:

- a. Kapitalkonto I
- b. Kapitalkonto II
- c. Verrechnungskonto
- d. Verlustvortragkonto

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Anteil des jeweiligen Kommanditisten an der Hafteinlage gebucht. Das Kapitalkonto I ist für die Beteiligung an dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, für das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens maßgeblich. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

- (3) Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I werden die über die Hafeinlage des jeweiligen Kommanditisten hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a. zu verzinsen.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihres Anteils an der Hafeinlage (Kapitalkonto I) beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (9) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Gründung der Gesellschaft.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Abs. 1 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt einen Katalog derjenigen Maßnahmen und Geschäfte, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Maßnahmen oder Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates nicht möglich erscheint, darf die Geschäftsführung insoweit selbständig handeln.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt alljährlich für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung über ihn beraten und vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Der Wirtschaftsplan sowie Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung ist zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung gegenüber den Gesellschaftern verpflichtet, sobald sich
 - a. von dem Wirtschaftsplan oder
 - b. von mit der Geschäftsführung getroffenen Zielvereinbarungenerhebliche Abweichungen ergeben oder solche unter Zugrundelegung kaufmännischer Sorgfalt absehbar sind.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings der Gesellschafter erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen.
- (8) Die Geschäftsführung (Komplementärin) hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Geschäftsführung veranlassten Aufwendungen, die sie den Umständen nach für

erforderlich halten durfte. Ferner erhält sie für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung von 2.500 € p.a., die am Ende jedes Geschäftsjahres zahlbar ist.

- (9) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass allen Gesellschaftern zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (10) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB wird durch § 7 dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes festlegen. Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, können eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (2) Jeder Kommanditist entsendet einen Vertreter. Die Gesellschaftergemeinden wählen ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten. Gemeinden ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung haben das Recht, ihren Hauptverwaltungsbeamten als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Für die Hauptverwaltungsbeamten einschließlich des Vertreters der BEVOS GmbH gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
- (4) Je Geschäftsjahr sollen zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern verlangt wird, deren Anteil am Festkapital (Kapitalkonto I) zusammen mindestens 10 Prozent des gesamten Festkapitals (Kapitalkonto I) entspricht.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, deren Anteil zusammen mehr als 50 Prozent des gesamten Festkapitals (Kapitalkonto I) entspricht. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf den Anteil des anwesenden oder vertretenen Festkapitals (Kapitalkonto I) beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben für die neue Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung.
- (9) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Nimmt die Geschäftsführung nicht an der Gesellschafterversammlung teil, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erstellen. Zur Erstellung der Niederschrift kann jeweils ein Protokollführer als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die Niederschrift ist in jedem Fall von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Ergebnisverwendung;
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
- e) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;

- f) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften;
- g) die Aufnahme eines neuen Gesellschafters;
- h) der Ausschluss eines Gesellschafters;
- i) die Fest- und Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie Änderungen und Nachträge zum Wirtschaftsplan;
- j) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;
- k) Bestellung des Abschlussprüfers;
- l) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, und Garantien sowie die Bestellung von Pfandrechten;
- m) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Gesellschafterversammlung oder Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin einschließlich nahestehender Personen;
- n) Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
- o) alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen, wenn diese einen Wert von 20.000 € überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind;
- p) alle Entscheidungen einschließlich Stimmabgaben der Geschäftsführung als Vertreterin der Gesellschaft in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (so genanntes Umlaufverfahren). Kommt auf diese Weise ein Gesellschafterbeschluss zustande, hat der Geschäftsführer unverzüglich den Gesellschaftern den gefassten Beschluss unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (2) In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres soll Beschluss gefasst werden über:
 - a) die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

~~b) die Entlastung des Aufsichtsrates.~~

(4)(3) Je EUR 1,00 des eingezahlten Festkapitals (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.

(5)(4) Jeder Kommanditist kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(6)(5) Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

(7)(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung vorsehen – mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- (1) Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Regelungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt, die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form durchführt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind.
- (4) Soweit in den Absätzen (1) bis (3) nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Gesellschafterversammlung entsprechend.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.~~

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 158 Abs. 1 i.V.m. 157 NKomVG sowie den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 158 Abs. 1 i.V.m. 157 NKomVG, den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses in der Gesellschafterversammlung nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der für die Gesellschaft zuständigen Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.
- (5) Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 13

Ergebnisverteilung, Entnahmen

- (1) Der Gewinn und Verlust ist auf die Gesellschaft nach dem Ergebnisverwendungsbeschluss entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (Kapitalkonto I) zu verteilen.
- (2) Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagenkonto bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

- (3) Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafeinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.
- (4) Die Gesellschafter müssen die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vornehmen.
- (5) Auszahlungen vom Verrechnungskonto können von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

§ 14

Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- (1) Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen – einschließlich im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.
- (2) Abweichend von vorstehendem Abs. 1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf andere Gesellschafter oder auf Gemeinden im Landkreis Osnabrück deren örtliche Strom- und oder Gasverteilernetze im Eigentum der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG stehen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 15

Andienungspflichten

- (1) Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditanteil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditanteils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.
- (2) Abweichend von vorstehendem Abs. 1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen in den Fällen des § 14 Abs. 2 keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.
- (3) Sind mehr als zwei Kommanditisten in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Kommanditist den Kommanditanteil oder den Teil des

Kommanditanteils den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von den übrigen Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Kommanditisten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen.

- (4) Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von 6 Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Abs. 3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von 6 Monat(en) seit Empfang einer Mitteilung über das Zuwachsen durch den Andienungsverpflichteten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- (5) Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Abs. 3 S. 2 später zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- (6) Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei einer ordentlichen Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- (3) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 18 des Gesellschaftsvertrages.

§ 17

Ausschließung von Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gemäß § 3 Abs. 2 oder auf einen Dritten beschließen, wobei dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zusteht, wenn er dafür einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben hat.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere vor, wenn
 - a. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Erhöhung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
 - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht,
 - d. ein Gesellschafter gegen eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt,
 - e. ein Gesellschafter seinen Anteil unter Verstoß gegen § 14 oder § 15 zu veräußern versucht,
 - f. ein Gesellschafter einen Konzessionsvertrag für ein Strom- oder Gasnetz im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG für sein Gebiet nicht mit der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG abschließt.
- (3) Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters bemisst sich nach § 18.

§ 18

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und am Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (3) Die Abfindung entspricht dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist auf Grundlage des Ertragswertverfahrens nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer Standard 1 (IDW S1) zu ermitteln. Für die Ermittlung des Verkehrswertes des Geschäftsanteils gilt das folgende Verfahren:

- a. Sofern sich die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach Kündigung auf eine Abfindung einigen, werden sie unverzüglich gemeinsam eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter beauftragen, die die Abfindung entsprechend den vorgenannten Festlegungen in einem Gutachten für alle Gesellschafter verbindlich feststellt.
 - b. Können sich die Gesellschafter nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird der Präsident der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft ersucht, für alle Gesellschafter verbindlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu benennen, die in einem Gutachten die für alle Gesellschafter verbindliche Feststellung der Abfindung trifft (die von den Gesellschaftern oder vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch der "Schiedsgutachter"). Der Schiedsgutachter (falls nicht der gemeinsam benannte Wirtschaftsprüfer) muss eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, die für keinen der Gesellschafter innerhalb der letzten drei Jahre tätig gewesen ist.
 - c. Bei seiner Entscheidungsfindung ist der Schiedsgutachter auf die Informationen beschränkt, die ihm von den Gesellschaftern vorgelegt werden (Beibringungsgrundsatz). Bei seiner Entscheidung darf der Schiedsgutachter ferner nur über jene Punkte befinden, über die Streit zwischen den Gesellschaftern herrscht. Der Schiedsgutachter hat seine Entscheidung zu begründen und hat die Gesellschafter vor seiner Entscheidung anzuhören. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschafter im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.
 - d. Bezogen auf die Bewertung der Beteiligung der Gesellschaft an der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG ist der kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze der Netzgesellschaft zuzüglich anteiliger Umlaufvermögensänderungen, abzüglich der Fremdkapitalveränderung (einschließlich der entsprechenden Baukostenzuschüsse) zum Abfindungsstichtag maßgeblich.
- (4) Abfindungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens.
- (5) Bis zur endgültigen Festsetzung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder durch den Schiedsgutachter, ist von der Gesellschaft eine Zahlung in Höhe von 30 % des vom ausscheidenden Gesellschafter erwarteten Abfindungsbetrags als Abschlagszahlung zu leisten. Die Abschlagszahlung wird 30 Kalendertage nach dem Abfindungsstichtag zur Zahlung fällig.
- (6) Die Auszahlung eines nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlung zu Gunsten des betroffenen Gesellschafters verbleibenden Abfindungsguthabens sowie die

Rückzahlung einer durch die Abschlagszahlung eventuell erfolgten Überzahlung erfolgen spätestens 30 Kalendertage nach der endgültigen Feststellung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder, sofern diese sich nicht einigen können, durch den Schiedsgutachter.

- (7) Das Abfindungsguthaben ist vom Abfindungstichtag an bis zur Zahlung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Das gleiche gilt im Falle einer Überzahlung durch die Abschlagszahlung für den überbezahlten Betrag im Zeitraum zwischen der Zahlung des Abschlagsbetrags und der Rückzahlung des Überzahlungsbetrags. Die Zinsen werden mit den jeweiligen Zahlungsbeträgen zur Zahlung fällig.

§ 19

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- (3) Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

§ 20

Informationsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.